

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss	30.11.2017	Vorberatung	N
2. Kreistag	25.01.2018	Entscheidung	Ö

20.11.2017  
Diana E. Raedler

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Fortführung des Amtes des Kreisbehindertenbeauftragten**

**I. Beschlussentwurf:**

1. Das Amt des Behindertenbeauftragten wird im Ehrenamt fortgeführt.
2. Es werden künftig zwei ehrenamtliche Behindertenbeauftragte bestellt.

**II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

Seit 01.01.2015 ist das neue Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) in Kraft, welches nach § 15 Abs. 1 L-BGG die Bestellung von Kreisbehindertenbeauftragten vorsieht. Zwei Möglichkeiten werden darin vorgeschlagen:

- Kreisbehindertenbeauftragte/r (KBB) im Hauptamt  
Hierfür ist eine Landesförderung von monatlich 6.000 € vorgesehen.
- Kreisbehindertenbeauftragte/r (KBB) im Ehrenamt  
Hierfür ist eine Landesförderung von monatlich 3.000 € vorgesehen.

Aufgaben des Behindertenbeauftragten sind nach § 15 Abs. 3 L-BGG:

- Beratung des Landkreises in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderung
- Zusammenarbeit mit der Verwaltung
- Koordinierung der Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Gemeinden
- Funktion einer Ombudsfrau/ eines Ombudsmannes

Gemäß § 15 Abs. 4 L-BGG sind die Behindertenbeauftragten bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderung betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Die Sozialverwaltung hat hierfür eine Standardmitteilung entwickelt, die für alle Bereiche des Landratsamtes Anwendung findet (**Anlage 1**).

In der Kreistagssitzung am 12.03.2015 wurde entschieden, die Stelle des Behindertenbeauftragten zunächst im Ehrenamt zu besetzen. Auch deshalb wurde die erstmalige Bestellung des Kommunalen Beauftragten von Menschen mit Behinderung auf 2 Jahre bis 30.11.2017 befristet. Bestellt wurde ab 01.12.2015 für diesen Zeitraum Herr Torsten Hopperdietzel.

Dieser hat in der Kreistagssitzung am 23.11.2017 seinen jährlichen, sehr umfassenden Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 vorgestellt und die breite Querschnittsaufgabe des Amtes deutlich gemacht.

Die Ausübung der Funktion des Kreisbehindertenbeauftragten erfolgte durch Herrn Hopperdietzel in den letzten 2 Jahren überdurchschnittlich engagiert und ging von Art und Umfang aufgrund seiner Eigeninitiative über ein Ehrenamt weit hinaus. Aufgrund seines persönlichen Engagements forderte er im März 2017 eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung. Aufgrund der Landesförderung erhält Herr Hopperdietzel eine im Vergleich mit anderen ehrenamtlichen Beauftragten überdurchschnittlich hohe Aufwandsentschädigung von 450 €/ Monat. Es wurde ihm im Wege der gütlichen Verständigung ausnahmsweise eine zusätzliche Einmalzahlung in Höhe von 2.000 € für das Jahr 2016 gewährt, da Geldentschädigungen in dieser Höhe dem Charakter eines Ehrenamtes widersprechen. Eine angestrebte Festlegung auf Prioritäten bei der Aufgabenwahrnehmung war nicht zu vereinbaren.

Mit Schreiben vom 13.11.2017 hat Herr Hopperdietzel mitgeteilt, dass er fachliche Unterstützung benötige und die anfallende Arbeit auf Dauer alleine nicht leisten könne. Am 16.10.2017 habe er einen „Kreisbehindertenrat“ ins Leben gerufen. Dies steht jedoch im Widerspruch zur politischen Diskussion in der Sitzung des Kreistags am 21.07.2015, in der die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen einen Antrag auf Einrichtung eines Beindertenbeirates zugunsten der Durchführung der Inklusionskonferenz zurück genommen hatten. Es bestand Einigkeit, keine Doppelstrukturen oder Konkurrenzen zu schaffen

Die Funktion des Behindertenbeauftragten stellt eine vielfältige Querschnittsaufgabe dar, deren Ausfüllung allerdings auch von der persönlichen Handhabung des jeweiligen Beauftragten abhängt. Die Einschätzung des derzeitigen Behindertenbeauftragten selbst geht dahin, dass die Aufgabe von ihm allein nicht bewältigbar ist. Hierbei ist sicher auch ausschlaggebend, dass es sich beim Landkreis Ravensburg um einen Flächenlandkreis handelt mit einer breiten sozialen Infrastruktur.

Die Verwaltung schlägt daher vor, künftig zwei ehrenamtliche Behindertenbeauftragte zu bestellen. Dies wird auch im Bereich der Psychiatrie aus ähnlichen Erwägungen für die Patientenfürsprecher so gehandhabt. Bis Ausschreibung und Bestellung

vollzogen sind, kann der Landrat zur Vermeidung einer Vakanz die Bestellung von Herrn Hopperdietzel bei gegenseitigem Einverständnis verlängern.

Zwar besteht auch die Möglichkeit, das Amt des Kommunalen Beauftragten von Menschen mit Behinderung im Hauptamt zu besetzen, um dem Aufgabenumfang gerecht zu werden. In Vorgesprächen haben jedoch einzelne Fraktionsvertreter signalisiert, dass sie auch künftig die Bestellung im Ehrenamt aufrechterhalten möchten.

### III. **Finanzielle Auswirkungen:**

#### 1. Kurzbeschreibung

In der Verwaltungsvorschrift (VwV kommunale Behindertenbeauftragte) ist die Förderung des Behindertenbeauftragten im Ehrenamt durch das Land in Höhe von monatlich 3.000 € befristet bis 30.04.2022 geregelt.

#### 2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	3	Arbeit und Soziales
Unterteilhaushalt / Amt	31	Sozial- und Inklusionsamt
Produktgruppe	31.80	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
Kontierungsobjekt	1.100.31.80.89	Kommunaler Behindertenbeauftragter

#### 3. Finanzierung im Kreishaushalt

##### **Konsumtiv** (Ertrag/Aufwand)

Sachkonto 34810000 Erstattungen vom Land

Haushaltsjahr 2017 2018

Planansatz 36.000 € 0 €

Sachkonten 4\* Diverse Aufwandspositionen

Haushaltsjahr 2017 2018

Planansatz 36.000 € 0 €

gez. Sybille Schuh / 20.11.2017

---

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:  
Anlage 1 zu 0152/2017